

MASCHINENBRUCH - Zusatzbedingungen für die Maschinen-Pauschal-Versicherung - MB3008.12

1. In Abänderung des Art. 1 Pkt. 1. Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf sämtliche betriebsfertigen Maschinen, Anlagen und Geräte, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen und gewerblich genutzt werden.

1.2. In Ergänzung zu Art. 1 Pkt. 4 AMB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf:

- Maschinen und Geräte, deren Neuwert je Gerät bei Vertragsabschluss unter EUR 200,- liegt,
- Maschinen, Anlagen oder Geräte, deren Neuwert je Gerät bei Vertragsabschluss EUR 100.000,- übersteigt,
- Gebäudebestandteile, Mobiliar, Einrichtungsgegenstände, Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen sowie Spielautomaten, Beleuchtungs- und Reklameanlagen, Fahrräder,
- Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Büro, Sicherheits- und Meldetechnik
- Kraftfahrzeuge aller Art samt Anhänger sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ausgenommen ständig schienengebundene wie Laufkräne), gleichgültig, ob sie für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder nicht.

1.3. In Abänderung des Art. 4 Pkt. 2 AMB wird vereinbart:

Die Grundlage der Prämienberechnung bildet der Neuwert der gesamten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung.

1.4. In Abänderung des Art. 8 Pkt. 1 Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfasste Sache durch deren Versicherungswert (Art. 4 Pkt. 1 AMB) begrenzt.

In Abänderung von Art. 8 Pkt. 2 der ABS ist eine Unterversicherung dann gegeben, wenn die Versicherungssumme geringer ist als der Neuwert der gesamten kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung.

2. In Abweichung von Artikel 2(1) Pkt. 2 sowie in Ergänzung zu Art. 1(4) und Art. 2(3) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist für elektronische Speicher-, Regel- und Steuer-Einrichtungen/-Anlagen vereinbart:

2.1. Eine unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung, eine Beeinträchtigung oder ein Verlust der Funktionsfähigkeit der versicherten elektronischen Einrichtung/Anlage wird nur dann ersetzt, wenn eine versicherte Gefahr gemäß Art. 2 nachweislich von außen auf die elektronische Einrichtung/Anlage (Bauelemente/Bauteile) eingewirkt hat.

2.2. Für Folgeschäden, die an der versicherten Maschine/Anlage durch eine Beschädigung oder Zerstörung bzw. eine Beeinträchtigung oder einen Verlust der Funktionsfähigkeit der elektronischen Einrichtung/Anlage entstehen, wird Entschädigung geleistet.

2.3. Fest eingebaute Datenträger sind im Sinne von Pkt. 1 versichert, jedoch nicht die darauf befindlichen Informationen und Daten.

2.4. Externe Datenträger und die darauf befindlichen Daten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.